BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2021/337 «Tragbare Lösung für die Deponie Eichenkeller»
2021/337

vom 20. Oktober 2026

1. Text des Postulats

Am 20. Mai 2021 reichte Christine Frey das Postulat 2021/337 «Tragbare Lösung für die Deponie Eichenkeller» ein, welches vom Landrat am 2. Juni 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Im Jahr 2012 erteilte der Kanton der erweiterten Deponie Eichenkeller bei Reigoldswil die Betriebsbewilligung. Bei der Deponieerweiterung bekleidete der Kanton eine wichtige Rolle. Einerseits war das Deponievolumen im Kanton ausgeschöpft, und der Kanton engagierte sich aktiv für die Schaffung von zusätzlichem Deponieraum. Andererseits erteilte der Kanton die Betriebsbewilligung und verantwortete die der Bewilligung zugrundeliegenden geologischen Untersuchungen.

Nach dem Bersten einer Gasleitung Ende März 2014, rund 150 Meter unterhalb des Deponiefusses, musste die Deponie aufgrund unterliegender Hangbewegungen bereits wieder stillgelegt werden.

Eine Verfügung des Kantons regelt die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorgepflicht. Dazu gehören regelmässige, sehr aufwendige und entsprechend teure Messungen der «Hangbewegungen». Die Kosten müssen die Eigentümer, die Bürgergemeinde Reigoldswil sowie eine Privatperson, tragen. Dafür hätten Rückstellungen und Sicherheitsleistungen aus dem Betriebsertrag erbracht werden sollen, was aufgrund der nur sehr kurzen Laufzeit der Deponie nicht möglich war.

Die aufwendigen Untersuchungen seit der Stillegung 2014 verursachten bisher Kosten in der Höhe von rund einer halben Million Franken. In der Folge ist die Finanzlage der Bürgergemeinde äusserst angespannt. Der Kanton seinerseits hält jedoch an den aufwendigen Messungen und der einseitigen Finanzierung fest.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten, welche alternativen und kosteneffizienteren Messmethoden für Hangbewegungen bei der Deponie Eichenkeller zum Einsatz gelangen könnten. Weiter soll geprüft werden:

- *Ob und unter welchen Voraussetzungen die aktuell vorgesehene Nachsorgepflicht von 50 Jahren verkürzt werden kann?*
- *Wie die generell hohen Kosten der Bürgergemeinde und der Privatperson gesenkt werden können?*
- *Weshalb der Kanton die Hangbewegungen nicht bereits bei den Untersuchungen im Rahmen der Betriebsbewilligung erfasst hat?*

- *Inwiefern der Kanton die Hangbewegungen bei den Untersuchungen im Rahmen der Betriebsbewilligung erkennen hätte können und sollen?*
- *In welchem Ausmass erfolgten die geologischen Abklärungen des Kantons Basel-Landschaft bei der Bewilligungserteilung für die besagte Erdgasleitung?*
- *Welche Konsequenzen eine zahlungsunfähige Bürgergemeinde auf die Nachsorgepflicht der Deponie hat?*
- *Wie der Kanton die Bürgergemeinde bei der Nachsorge unterstützen kann?*

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Deponie Eichenkeller blickt auf eine längere Historie zurück und die aktuelle Situation ist komplex. Der Regierungsrat beleuchtet deshalb einleitend die Entwicklungen und die heutige Situation im Zusammenhang mit der Deponie Eichenkeller. Anschliessend an die Beantwortung der mit dem Postulat aufgeworfenen Fragen wird zudem das weitere Vorgehen aufgezeigt.

2.1. Chronologische Darstellung der Ereignisse im Zusammenhang mit der Deponie Eichenkeller in Reigoldswil

Der Standort Eichenkeller wurde bereits seit Mitte der 1980er Jahre als Deponie genutzt. Die Bürgergemeinde Reigoldswil hat am 7. Oktober 1985 von der damaligen Bau- und Landwirtschaftsdirektion mit Entscheid Nr. 657 eine Deponiebewilligung erhalten, welche ihr erlaubte, innerhalb einer 1. Etappe rund 17'000 m^3 unverschmutztes Aushubmaterial (heute Deponie vom Typ A) abzulagern. Bei Bedarf sollte ein Ausbau der Deponie in drei weiteren Etappen bis zu einem Gesamtvolumen von ca. 67'000 m^3 erfolgen.

Mit dem Baugesuch 2583/90 beantragte die Einwohnergemeinde Reigoldswil 1990 die Aufstockung der Deponie durch eine Hügelschüttung auf der seinerzeit bewilligten Grundfläche um rund 40'000 m^3 auf insgesamt 110'000 m^3. Diesem Gesuch wurde mit der Baubewilligung vom 17. Mai 1991 entsprochen, wobei aufgrund der seinerzeit neuen Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600 (Aufhebungsdatum 1. Januar 2016)) keine neue kantonale Deponiebewilligung erteilt werden konnte. Daher wurde die kantonale Deponiebewilligung vom 7. Oktober 1985 bis zum Erlass einer neuen Bewilligung nach TVA provisorisch verlängert. Die TVA wurde per 1. Januar 2016 durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) abgelöst.

Am 30. März 1998 teilte der Gemeinderat Reigoldswil dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) mit, dass er die bisherige Aushubdeponie neu als Inertstoffdeponie gemäss TVA (heute Deponie vom Typ B gemäss VVEA) weiterführen möchte und die entsprechenden Abklärungen und Bewilligungsverfahren in die Wege leiten würde.

Im Auftrag der Gemeinde Reigoldswil hat ein Fachbüro 1999 Sondierungen durchgeführt und die Ergebnisse sowie verschiedene offene Fragen in einem geologischen Bericht vom 15. April 1999 dargestellt. In zwei weiteren Berichten wurden wichtige Teilaspekte (u. a. Stabilität) für das damalige Projekt näher untersucht und die Randbedingungen für die Realisierung einer Inertstoffdeponie umschrieben.

Nach Verzögerungen aus rechtlichen Gründen hat die Gemeinde Reigoldswil 2007 ein Projekt vorgelegt, welches bezüglich Grösse und Lage der Grundfläche wesentlich von den früher diskutierten Lösungen abwich. Dies erforderte eine Reihe zusätzlicher Abklärungen im Rahmen der raumplanerischen Abstimmung.

Die von der Gemeinde Reigoldswil beantragte Festsetzung des Standorts Eichenkeller im Kantonalen Richtplan (KRIP) konnte in der Folge für eine Ausbaugrösse von 300'000 m^3 erfolgen und wurde als Teil des KRIP am 26. März 2009 vom Landrat beschlossen.

Die parallel eingeleitete Mutation der Zonenvorschriften Landschaft zur Ausscheidung einer Spezialzone Inertstoffdeponie Eichenkeller wurde von der Gemeindeversammlung Reigoldswil am

8. Dezember 2008 beschlossen und mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1438 vom 13. Oktober 2009 durch den Regierungsrat genehmigt.

Zusammen mit dem Baugesuch 1947/2009 vom 8. Oktober 2009 ersuchte die Bürgergemeinde Reigoldswil und eine Privatperson als Grundeigentümerinnen um Erteilung der Errichtungsbewilligung für die Inertstoffdeponie Eichenkeller. Das Vorhaben betrifft eine Ablagerung von rund 300'000 m^3 (fest) auf ca. 3.3 ha Grundfläche im Gebiet Eichenkeller. Zusammen mit dem Gesuch wurden verschiedene geotechnische Untersuchungen und Stabilitätsberechnungen für Ablagerungen im Gebiet Eichenkeller eingereicht.

Mit der Rodungsbewilligung vom 12. Oktober 2009, mit der Baubewilligung vom 5. Januar 2011, mit der Errichtungsbewilligung vom 5. Januar 2011 sowie mit der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 16. Januar 2012 wurde die Erweiterung der damaligen Inertstoffdeponie Eichenkeller in Reigoldswil bewilligt und diese wurde anschliessend in Betrieb genommen. Mit dem Betrieb der Deponie wurde durch die beiden Grundeigentümerinnen die Tozzo AG BL beauftragt und die Zusammenarbeit wurde privatrechtlich geregelt.

Grundlagen für die Erteilung dieser erwähnten Bewilligungen waren unter anderem mehrere geologische Gutachten eines anerkannten Fachbüros, welche im Auftrag der Projektträgerschaft erstellt worden waren. Die räumliche Nähe des Deponiestandorts zur Hochdrucktransportleitung der Gasverbund Mittelland AG war bekannt und das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat hat mit Verfügung vom 11. Oktober 2010 ebenfalls der Deponieerweiterung zugestimmt.

Am 30. März 2014 barst die Hochdrucktransportleitung der Gasverbund Mittelland AG rund 150 m unterhalb des Deponiefusses. Nach einer ersten Phase zur Ereignisbewältigung und ersten Ursachenabklärungen unter Federführung des Bundesamts für Energie (und dessen Fachbehörde Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat) übernahm das AUE die Leitung der zweiten Phase. Dazu wurden zwei Ziele festgelegt: (a) Ergreifung der richtigen Schritte, um Folgeschäden zu vermeiden sowie (b) die aufgetretenen Probleme mit Hanginstabilitäten und Deponie dauerhaft zu lösen. Dazu wurde ein runder Tisch mit den Beteiligten ins Leben gerufen.

Unmittelbar im Anschluss an das Ereignis vom 30. März 2014 wurde der Betrieb der Deponie im Einverständnis mit der Deponiebetreiberin Tozzo AG BL und den Grundeigentümerinnen Bürgergemeinde Reigoldswil und einer Privatperson auf freiwilliger Basis eingestellt.

Im Anschluss an das Ereignis vom 30. März 2014 wurde durch das AUE für das Deponieumfeld eine grossräumige Überwachung der Oberflächenbewegungen und der Bewegungen in der Tiefe angeordnet. Gleichzeitig wurde eine Gefährdungsabschätzung der Hangbewegungen für die Strasse und die umliegenden Gebäude verlangt. Die Ergebnisse der Überwachung und der Gefährdungsabschätzung wurden in der Folge regelmässig aktualisiert und sind in mehreren Berichten dokumentiert.

Mit dem Bericht eines anerkannten Fachbüros vom 20. September 2016 erfolgte im Auftrag von Deponiebetreiberin und Grundeigentümerinnen eine «Beurteilung der Szenarien für die Zukunft der Deponie und erforderliche Messüberwachung». Anlässlich der Sitzung vom 17. Februar 2017 zwischen dem AUE, der Deponiebetreiberin sowie den Deponieeigentümern wurde einvernehmlich beschlossen, die Deponie nicht mehr weiter zu betreiben. Sie sollte stattdessen geordnet und gemäss den Vorgaben der VVEA (SR 814.600) abgeschlossen werden. Die Abschlussmodalitäten und die Deponienachsorge (inkl. Überwachung der Hangbewegungen und die Gefährdungsabschätzung der Hangbewegungen) waren durch die Deponiebetreiberin und die Grundeigentümerinnen in einem Abschlussprojekt unter Prüfung verschiedener Szenarien vorzuschlagen.

Der entsprechende «Technischer Bericht Abschlussprojekt Inertstoffdeponie Eichenkeller vom 14. Juni 2017» wurde im Rahmen von mehreren Besprechungen unter Leitung des AUE mit den Grundeigentümern, der Deponiebetreiberin sowie deren Rechtsvertretern besprochen. Der Bericht

wurde in der Folge mehrfach angepasst und durch einen weiteren Bericht («Deponie ISD Eichenkeller, Reigoldswil. Bericht zur Betriebsbewilligung: Geotechnische Berechnungen und Überwachungskonzept») ergänzt. Der Schlussbericht datiert vom 9. Mai 2019.

Dieser Bericht «Abschluss und Nachsorge. Inertstoffdeponie Eichenkeller (Deponie Typ B). Technischer Bericht zur Betriebsbewilligung. Projekt: 015.U.0007/D» vom 9. Mai 2019 im Auftrag der Bürgergemeinde Reigoldswil, des privaten Grundstückbesitzers sowie der Betreiberin Tozzo AG BL sowie der dazugehörende Bericht «Deponie ISD Eichenkeller, Reigoldswil. Bericht zur Betriebsbewilligung: Geotechnische Berechnungen und Überwachungskonzept» (19. März 2019) bilden die Grundlage für vorliegende letzte «Betriebsbewilligung Abschluss und Nachsorge nach VVEA» der Deponie Typ B Eichenkeller in Reigoldswil (früher: Inertstoffdeponie). Diese «Betriebsbewilligung Abschluss und Nachsorge nach VVEA» wurde mit dem Entscheid Nr. 223 der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) vom 21. Juni 2019 verfügt. Die Verfügung wurde von allen Beteiligten akzeptiert und es wurde keine Beschwerde erhoben.

2.2. Massgebende «Betriebsbewilligung Abschluss und Nachsorge nach VVEA vom 21. Juni 2019»

Die «Betriebsbewilligung Abschluss und Nachsorge nach VVEA», welche mit dem Entscheid Nr. 223 der BUD vom 21. Juni 2019 verfügt wurde, umfasst insgesamt 25 Auflagen zu den Bereichen

- Deponieabschluss (Endgestaltung und Rekultivierungsschicht (5), Aufforstung und ökologische Ausgleichsmassnahmen (1) und Luftreinhaltung (5)),
- Nachsorge (Überwachung von Deponie- und Hangstabilität sowie Risikoabschätzung (2), Abwasser/Wasser (2), Unterhalts- und Pflegemassnahmen (2), Entscheid über Abschluss der Nachsorge (1), Rückstellungen und Sicherheitsleistungen (1)) und
- generelle Bestimmungen (6).

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wurden seitens der Bürgergemeinde Reigoldswil und der Privatperson (Grundeigentümerinnen) sowie der Betreiberin mehrere Anträge eingereicht. Diese wurden behandelt und teilweise berücksichtigt. Gegen die Verfügung hat keine Partei beim Regierungsrat Beschwerde erhoben.

Der Start der Nachsorgephase einer Deponie beginnt nach dem Abschluss der Endgestaltung bzw. ab dem Datum der Abnahme der rekultivierten Deponieoberfläche. Dies ist u. a. auch in der «Betriebsbewilligung Abschluss und Nachsorge nach VVEA» so festgehalten. Im vorliegenden Fall wurde die Endgestaltung noch nicht abgeschlossen. Demzufolge befindet sich die Deponie Eichenkeller noch nicht in der Nachsorgephase.

2.3. Chancen und Risiken von Deponien

Mit der Planung und der Errichtung sowie dem Betrieb einer Deponie über alle Deponiephasen sind Chancen und Risiken verbunden. Im vorliegenden Fall kommen leider insbesondere die Risiken zum Tragen.

Um die Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Deponie abzudecken, umfasst das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) in Art. 32b USG Regelungen zu den Sicherstellungen bei Deponien. Es wird festgehalten, dass wer eine Deponie betreibt oder betreiben will, die Deckung der Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung durch Rückstellungen, Versicherung oder in anderer Form sicherstellen muss.

Diese Regelung nimmt das kantonale Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL; SGS 780) auf und regelt in § 29 USG BL die Sicherheitsleistung für Deponien wie folgt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Deponie muss Sicherheit leisten für die Kosten, die zur Endgestaltung und Rekultivierung der Deponie voraussichtlich anfallen werden, sowie für allfällige Folgekosten.

Der Regierungsrat regelt die Sicherheitsleistungen im Einzelnen, insbesondere ihre Höhe und die Frist, während der sie nach Abschluss der Deponie beim Kanton verbleiben.

Die Verordnung über den Umweltschutz (USV; SGS 780.11) des Kantons Basel-Landschaft präzisiert diese Regelungen aus dem USG BL in den § 23 (Abschluss- und Rekultivierungsarbeiten) und § 24 (Folgekosten) USV. So muss die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Deponie dem AUE in einem Bericht aufzeigen, welche Kosten die erforderlichen Abschluss- und Rekultivierungsarbeiten und die Überwachung in der Nachsorgephase voraussichtlich verursachen werden. Die BUD entscheidet, welche Summe zur Sicherung dieser Kosten während der Betriebsphase auf ein Sperrkonto einbezahlt oder gleichwertig sichergestellt werden muss. Ändern sich die Verhältnisse, so kann die BUD eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. Zur Deckung von Folgekosten, insbesondere für den Unterhalt der Deponie und die Behebung von Schäden, muss der Eigentümer oder die Eigentümerin einer privaten oder kommunalen Deponie eine Sicherheitsleistung bis zu CHF 5 Mio. in Form einer Versicherungsdeckung oder einer Bankgarantie erbringen. Die BUD legt die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend den konkreten Verhältnissen fest. Die Sicherheitsleistung muss während 15 Jahren über den Abschluss der Deponie hinaus bestehen bleiben.

	Rückstellungen	**Sicherheitsleistungen**
Finanzierung	Eigentümerschaft	Eigentümerschaft
Art der Anlage	Kollektivkonto, das zugunsten des AUE verpfändet ist.	Uneingeschränkte Bankgarantie oder Versicherungsdeckung
Verwendung	Für Abschluss- und Rekultivierungsarbeiten sowie für die Nachsorgephase (Sickerwasseruntersuchungen etc.), falls der Betreiber nicht mehr haftbar gemacht werden kann (Konkurs etc.).	Zur Deckung von Eventualrisiken und standortspezifischen Risiken (Stabilität der Deponie, kontrollierte Entwässerung, Sickerwasserqualität etc.).

Tabelle 1: Rückstellung und Sicherheitsleistungen bei Deponien in Basel-Landschaft.

Mit Entscheid Nr. 520 vom 5. Januar 2011 der BUD wurden die Rückstellungen und Sicherheitsleistungen für die Deponie Typ B Eichenkeller in Reigoldswil verfügt.

Die Rückstellungen der Eigentümerin für Abschluss, Rekultivierung und ordentliche Nachsorge betrugen zum Zeitpunkt der Einstellung des Deponiebetriebs rund CHF 90' 000.–. Aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Deponiebetriebs wurden somit die verfügten CHF 200' 000.– nicht erreicht. Die Ausgaben insbesondere zur Deponienachsorge verringern sich aufgrund der frühzeitigen Einstellung des Betriebs nicht. Im Gegenteil, aufgrund von neuen Schadstoffen, ist tendenziell eher mit einer Zunahme der Kosten zu rechnen. Die Rückstellungen der Betreiberin im Umfang der erwähnten CHF 90' 000.– reichen somit nicht aus. Die benötigten Mittel sind durch die Betreiberin und/oder die Eigentümerin (je nach privatrechtlichen vertraglichen Abmachungen) somit anderweitig bereitzustellen.

Die im erwähnten Entscheid der BUD verfügten Sicherheitsleistungen in Form einer Bankgarantie im Betrag von CHF 500' 000.– für 15 Jahre nach Abschluss der Deponie liegen vor. Da die Deponie noch nicht abgeschlossen ist, laufen die 15 Jahre auch noch nicht. Diese Sicherheitsleistungen wurden insbesondere im Hinblick auf mögliche Folgekosten von Schäden aus z. B. Terrainbewegungen verlangt.

2.4. Aktueller Stand der Deponie Eichenkeller

2.4.1 Umsetzung der Verfügung «Betriebsbewilligung Abschluss und Nachsorge nach VVEA» und Finanzierung

Die Bürgergemeinde Reigoldswil hat sich bereits wenige Monate nach der Verfügung der «Betriebsbewilligung Abschluss und Nachsorge nach VVEA» (BUD-Entscheid Nr. 223 vom 21. Juni 2019) beim AUE bzw. bei der BUD gemeldet und angegeben, dass die Kosten für die Nachsorgephase nicht getragen werden können. Zudem sei der Kanton bzw. die BUD als Bewilligungsbehörde mitverantwortlich für das gescheiterte Deponieprojekt und müsse sich finanziell beteiligen.

Es fanden in der Folge in den Jahren 2020 und 2021 mehrere Gespräche mit dem AUE sowie auch mit dem Vorsteher der BUD, Regierungsrat Isaac Reber, statt. Die Gemeinde Reigoldswil verlangte eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton zur Bewältigung der Situation im Zusammenhang mit der stillgelegten Deponie Eichenkeller bzw. insbesondere zur Deckung der Kosten aufgrund der Nachsorgemassnahmen. Diese Gespräche endeten jedoch im Wesentlichen ohne Ergebnisse. Aus rechtlicher Sicht liegt keine Grundlage für eine Kostenbeteiligung durch das AUE, die BUD oder den Kanton vor. Demzufolge steht auch kein Budget zur Verfügung. Grundsätzlich ist es nicht die Aufgabe des Kantons im Zusammenhang mit gescheiterten Projekten im Abfall- oder Deponiebereich eine finanzielle Unterstützung zu leisten oder eine «Defizitgarantie» zu geben.

In der Folge wurde offensichtlich der politische Weg gewählt und das vorliegende Postulat 2021/337 «Tragbare Lösung für die Deponie Eichenkeller» eingereicht. Wie bereits ausgeführt, wurde die Endgestaltung der Deponie Eichenkeller noch nicht abgeschlossen. Demzufolge befindet sich die Deponie aus rechtlicher Sicht noch nicht in der Nachsorgephase.

2.4.2 Belastungen mit «PFAS»

Parallel zu den Diskussionen betreffend Abschluss, Rekultivierung und Deponienachsorge der Deponie Eichenkeller kamen in der Schweiz per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) auch im Zusammenhang mit Deponien in den Fokus. PFAS umfassen eine grosse Gruppe von mehreren tausend synthetisch hergestellten, schwer abbaubaren und teilweise toxischen Chemikalien. Aufgrund ihrer extremen thermischen und chemischen Stabilität sowie ihrer hohen Persistenz werden sie auch als «Ewigkeitschemikalien» bezeichnet. PFAS gelangen sowohl diffus (z. B. über Niederschläge, Konsumgüter, industrielle Produktionen, Pflanzenschutzmittel etc.) als auch über Punktquellen wie belastete Standorte, Deponien oder Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in die Umwelt. Eine zentrale Rolle betreffend Umwelteinträge spielen Brandparzellen und Feuerwehrübungsplätze. PFAS führen zu anhaltenden Umweltbelastungen, gelangen in die Lebensmittelkette, und reichern sich langfristig im menschlichen und tierischen Organismus an.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse im Zusammenhang mit PFAS hat das AUE über die letzten Jahre verschiedene Untersuchungen durchgeführt und im Sinne der Grundlagenschaffung auch finanziert. U. a. wurden im Sinne einer kantonalen Übersichtsuntersuchung die Deponiesickerwässer aller aktiven und verschiedenen abgeschlossenen Deponiestandorte auf PFAS untersucht. PFAS sind nicht Teil der verfügten Überwachungsmessungen bei der Deponie Eichenkeller.

Bei den Untersuchungen seitens AUE wurde festgestellt, dass das Sickerwasser der Deponie Eichenkeller stark mit PFAS belastet ist. Dies auch im Vergleich mit anderen Deponien im Kanton. Es muss aber auch festgehalten werden, dass die bisherigen drei Messresultate erheblichen Schwankungen unterworfen sind. Als Grundlage für eine Einschätzung muss deshalb die Messreihe weitergeführt werden. Die Probenahmen erfolgen durch das AUE und die Analysen werden im Auftrag des AUE durchgeführt. Im Sommer 2026 ist die Probenahme gescheitert, weil aufgrund der grossen Trockenheit kein beprobbares Sickerwasser abgeflossen ist.

Aufgrund der vorliegenden Daten muss davon ausgegangen werden, dass die PFAS-Belastungen einen Einfluss auf den weiteren Umgang mit der Deponie Eichenkeller haben werden. Zur Klärung sind aber weitergehende Datenreihen und Abklärungen erforderlich. Die mutmassliche Quelle der PFAS-Belastungen konnte identifiziert werden. Auf der Deponie Eichenkeller wurden grosse Kuba-

turen an Aushubmaterial vom Standort «Alter Werkhof» in Reinach abgelagert. Die Aushubarbeiten fanden im Jahr 2013 statt. Seinerzeit waren PFAS noch nicht auf dem Radar und demzufolge fanden keine entsprechenden Analysen statt.

2.5. Beantwortung der konkreten Fragen

Im Lichte dieser einleitenden Ausführungen beantwortet der Regierungsrat die konkreten Fragen, welche mittels des Postulats aufgeworfen wurden, – soweit dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich ist – wie folgt.

2.5.1 Ob und unter welchen Voraussetzungen die aktuell vorgesehene Nachsorgepflicht von 50 Jahren verkürzt werden kann?

Die Phasen einer Deponie – die Errichtung, der Betrieb sowie die Nachsorge – sind in der (VVEA SR 814.600) geregelt. Die Phasen sind in der untenstehenden Abbildung dargestellt.

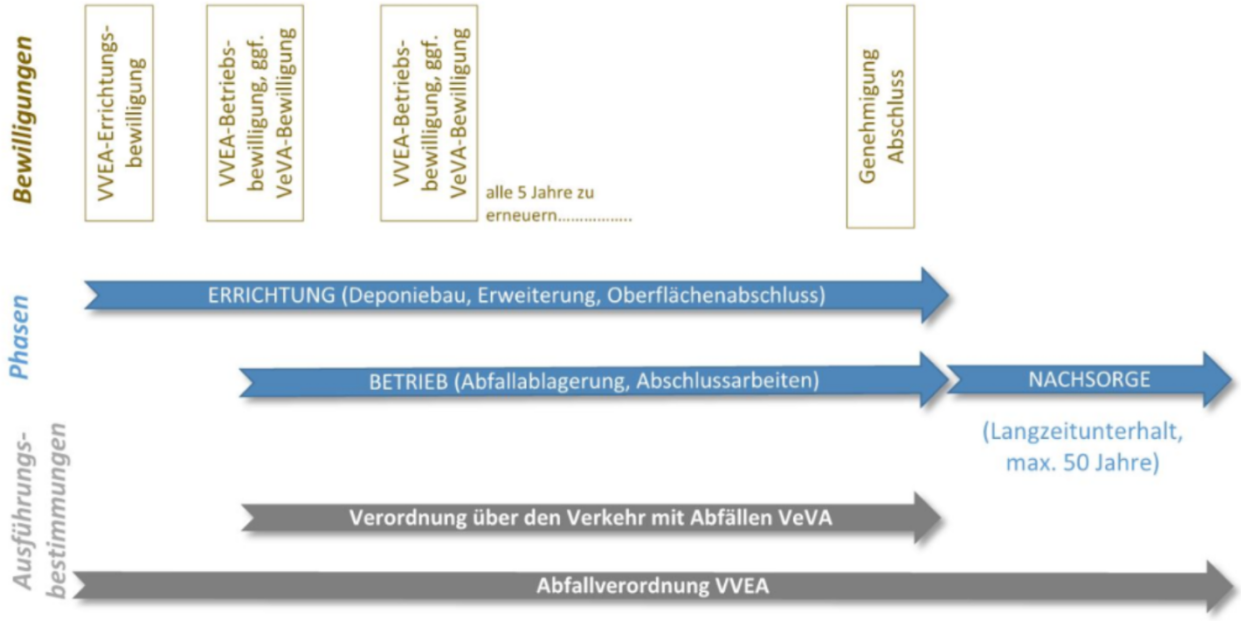


Abbildung 1: Die Phasen einer Deponie gemäss dem eidgenössischen Abfallrecht (Quelle: Bundesamt für Umwelt (BAFU)).

Die Nachsorgephase einer Deponie beginnt nach dem Ende der Abfallablagerung und dem Aufbringen des Oberflächenabschlusses (Rekultivierung) und dauert gemäss VVEA (SR 814.600; Stand 2026) maximal 50 Jahre. Es handelt sich um eine Langzeitüberwachung, mit welcher zu gewährleisten ist, dass das Deponiebauwerk sicher funktioniert (Entwässerung, Stabilität etc.) und es zu keinen lästigen oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt kommt. Nach spätestens 50 Jahren sollen keine aktiven Massnahmen, wie Unterhalt von Entwässerungsanlagen zum Schutz der Umwelt mehr notwendig sein und der Standort muss der Umwelt ohne Beeinträchtigungen überlassen werden können. Bezogen auf den wichtigsten Emissionspfad – das Wasser – bedeutet dies, dass von einer abgeschlossenen Deponie dauerhaft keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf das Grundwasser sowie auf Oberflächengewässer ausgehen dürfen.

Die zuständige kantonale Behörde – im Kanton Basel-Landschaft ist dies das AUE – kürzt die maximale Nachsorgephase von 50 Jahren, soweit keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt mehr zu erwarten sind. Die Nachsorgephase dauert jedoch bei Deponien vom Typ B mindestens fünf Jahre. Diese Regelung wurde in Form einer Auflage in die «Betriebsbewilligung Abschluss und Nachsorge nach VVEA» (BUD-Entscheid Nr. 223 vom 21. Juni 2019) aufgenommen. Massgebend für die Prüfung durch das AUE ist ein Bericht zum Monitoring während der Nachsorgephase.

Im Falle der Deponie Eichenkeller wurden die Abschlussarbeiten bis anhin noch nicht ausgeführt. Demzufolge befindet sich die Deponie Eichenkeller gegenwärtig noch nicht in der Nachsorgephase. Im BUD-Entscheid Nr. 223 vom 21. Juni 2019 ist dazu folgendes festgehalten: «Sowohl die Endgestaltung der Deponieoberfläche als auch der Abschluss des Abtrags und der Umlagerung der belasteten Rekultivierungsschicht mit dem Neuaufbringen von unverschmutztem Unter-/Oberboden sind jeweils durch die Betreiberin, die Grundeigentümer und das AUE abzunehmen. Diese beiden Abnahmen sind durch die Betreiberin schriftlich festzuhalten und durch die Betroffenen zu unterschreiben. Erst ab dem Datum der zweiten Abnahme gilt die Deponie als abgeschlossen und die Nachsorgephase beginnt zu laufen.»

Ob bzw. in welchem Umfang eine Kürzung der Nachsorgephase möglich sein wird, kann aufgrund der gegenwärtigen Datenlage noch nicht beurteilt werden. Diesbezüglich entscheidend dürften die PFAS-Emissionen sein. Generell gilt es anzumerken, dass eine Nachsorgephase vom maximal 50 Jahren bei Deponien im Lichte der Herausforderungen mit PFAS bei allen Deponien nur schwer einzuhalten sein dürfte. Unter der Federführung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wird diese Herausforderung gegenwärtig bearbeitet.

Ob ein Abschluss – wie geplant – der Deponie Eichenkeller im Lichte der Erkenntnisse zu den PFAS-Belastungen zielführend ist, muss geklärt werden. Dazu ist aber eine längere Datenreihe erforderlich.

2.5.2 Wie die generell hohen Kosten der Bürgergemeinde und der Privatperson gesenkt werden können?

Die Kosten ergeben sich grundsätzlich aufgrund der noch auszuführenden Abschlussarbeiten (Deponieabschluss, Rekultivierung, Abnahme) sowie der notwendigen Überwachungs- und Kontrollmassnahmen im Rahmen der anstehenden abfallrechtlichen Deponienachsorge. Die Massnahmen wurden abgestützt auf die massgebenden eidgenössischen Gesetze und Verordnungen sowie unter Berücksichtigung der technischen Berichte zur Deponie Eichenkeller erlassen (BUD-Entscheid Nr. 223 vom 21. Juni 2019). Die entsprechende Verfügung stammt aus dem Jahre 2019 und ist inhaltlich – abgesehen von den neuen Erkenntnissen betreffend PFAS – nach wie vor aktuell.

Es gilt dabei auch festzuhalten, dass die «Betriebsbewilligung Abschluss und Nachsorge nach VVEA» (BUD-Entscheid Nr. 223 vom 21. Juni 2019) von allen Beteiligten akzeptiert worden ist.

Eine Anpassung der (noch nicht begonnenen) Nachsorgemassnahmen ist demzufolge nicht angezeigt.

2.5.3 Weshalb der Kanton die Hangbewegungen nicht bereits bei den Untersuchungen im Rahmen der Betriebsbewilligung erfasst hat?

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wurden im Auftrag der Bürgergemeinde Reigoldswil u. a. mehrere geologische Gutachten durch zwei anerkannte Fachbüros erstellt. Die Gutachten wurden durch das AUE plausibilisiert. In einem längeren Prozess wurden zusätzliche Abklärungen getroffen. Die Erkenntnisse aus diesen Abklärungen haben zu einer Anpassung des Deponieprojekts geführt. Insbesondere wurden die Böschungswinkel angepasst und es wurde am Fuss der Deponie ein Damm aufgebaut. Gemäss Einschätzung der Experten war die Deponie und der Gesteinsuntergrund in Bezug auf das geplante Projekt als ausreichend standsicher zu beurteilen.

Die räumliche Nähe des Deponiestandorts zur Hochdrucktransportleitung der Gasverbund Mittelland AG war bekannt und dies wurde im Rahmen der Gutachten auch berücksichtigt. Die Experten kamen zum Schluss, dass die Gasleitung durch den Bau des Böschungsfusskörpers der Deponie nicht gefährdet ist. Auch das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat hat mit Verfügung vom 11. Oktober 2010 der Deponieerweiterung zugestimmt. Im Übrigen ergaben auch die seinerzeitigen Abklärungen im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau der Erdgashochdruckleitung (Bewilligungsinstanz Bund) keine Erkenntnisse betreffend kritische Hangbewegungen.

Aufgrund des seinerzeitigen Wissensstands gab es keine Anzeichen, dass die Deponie Eichenkeller zu Instabilitäten bzw. zu Hangbewegungen führen könnte.

Die Abklärung nach der Berstung der Gasleitung haben auch gezeigt, dass der Deponiekörper selbst stabil ist und sich nicht bewegt. Geringfügige Hangbewegungen sind im Bereich des Jura grundsätzlich nicht untypisch. Ob eine Zunahme der Hangbewegungen unterhalb der Deponie Eichenkeller im direkten Zusammenhang mit der Deponie bzw. dem Deponiebetrieb steht, kann abschliessend nicht gesagt werden. Dennoch wurde anlässlich einer Sitzung vom 17. Februar 2017 zwischen dem AUE, der Deponiebetreiberin sowie den Deponieeigentümern einvernehmlich beschlossen, die Deponie vorsorglich nicht mehr weiter zu betreiben.

2.5.4 Inwiefern der Kanton die Hangbewegungen bei den Untersuchungen im Rahmen der Betriebsbewilligung erkennen hätte können und sollen?

Wie bereits unter Punkt 2.5.3 ausgeführt, wurden im Auftrag der Bürgergemeinde Reigoldswil u. a. mehrere geologische Gutachten im Zusammenhang mit der Planung der Deponie Eichenkeller verfasst. Aufgrund des seinerzeitigen und des heutigen Wissensstands gab es keine Anzeichen dafür, dass es zu Hangbewegungen im Bereich Eichenkeller kommen könnte. Es kann auch nach wie vor nicht gesagt werden, ob die seinerzeitigen Hangbewegungen im Zusammenhang mit der Deponie stehen.

Abschliessend muss aber auch festgehalten werden, dass losgelöst von allen geologischen Abklärungen im Zusammenhang mit Bauprojekten in Hanglage in Abhängigkeit der Gesamtsituation Restrisiken bleiben.

2.5.5 In welchem Ausmass erfolgten die geologischen Abklärungen des Kantons Basel-Landschaft bei der Bewilligungserteilung für die besagte Erdgasleitung?

Die Erdgashochdruckleitung der Gasverbund Mittelland AG (GVM) im Bereich der Strecke 210 untersteht dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1). Rohrleitungsanlagen im Sinne von Art. 1 RLG dürfen gemäss Art. 2, Abs. 1 RLG nur mit einer Plangenehmigung der Aufsichtsbehörde erstellt oder geändert werden. Aufsichtsbehörde ist das zum Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gehörende Bundesamt für Energie (BFE). Gemäss Art. 2 RLG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin der Rohrleitungsanlage (Unternehmung) in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

Die Erdgashochdruckleitung der GVM im Bereich der Strecke 210 Arlesheim-Oberbuchsiten wurde am 30. März 2014 infolge eines Rohrbruchs im Gebiet Munimatt in Reigoldswil unterbrochen. Das Bersten der Leitung wurde gemäss heutigem Stand durch eine Geländeverschiebung ausgelöst. Die bestehende 10"/64 bar Erdgashochdruckleitung wurde in der Folge auf einer Länge von ca. 1'460 m umgelegt. Diese Umlegung (wie auch die ursprüngliche Erstellung der Leitung) wurde durch das BFE mittels Plangenehmigungsentscheid bewilligt.

Der Kanton ist im Zusammenhang mit Erdgashochdruckleitungen somit nicht die zuständige Bewilligungsinstanz.

2.5.6 Welche Konsequenzen eine zahlungsunfähige Bürgergemeinde auf die Nachsorgepflicht der Deponie hat?

Bürgergemeinden können zwar vorübergehend ungenügende liquide Mittel haben, aber nicht Konkurs gehen. Die Nachsorgepflicht für die Deponie geht bei Zahlungsunfähigkeit der Bürgergemeinde deshalb – anders als bei privatrechtlichen Unternehmen – nicht unter. Die Bürgergemeinde ist somit auch bei vorübergehend fehlender Liquidität zur Nachsorge verpflichtet. Der Bür-

gerrat ist gehalten, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um das Vermögen der Bürgergemeinde zu schützen und die Liquidität wiederherzustellen (§ 150a Abs. 1 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [GemG; SGS 180]).

Härtebeiträge aus einem Fonds («Härtefonds») können gemäss § 8 Finanzausgleichsgesetz (FAG; SGS 185) jedoch nur an Einwohnergemeinden entrichtet werden. Bürgergemeinden, welche finanzielle Probleme haben, können hingegen beispielsweise abgestützt auf § 135 Abs. 2 und § 151 Abs. 1 GemG eine Steuer erheben. Aktuell erhebt allerdings keine Bürgergemeinde im Kanton eine Steuer.

Würde die Finanzlage einer Bürgergemeinde Anlass zu Besorgnis geben, wäre der Regierungsrat befugt, ihr gegenüber bereits frühzeitig Bericht zu erstatten und damit eine ungünstige finanzielle Entwicklung sowie taugliche Gegenmassnahmen aufzuzeigen. Sollte ein Bilanzfehlbetrag drohen oder sogar bereits bestehen, wäre er zudem befugt, verbindliche Weisungen zu erteilen und als *ultima ratio* weitere Aufsichtsmassnahmen zu ergreifen (§ 168a Abs. 5 und § 166 Abs. 1 GemG). Gegenwärtig verfügt die Bürgergemeinde Reigoldswil aber über ausreichende liquide Mittel und es ist kein Bilanzfehlbetrag absehbar. Aus diesem Grund ist derzeit kein Einschreiten des Regierungsrats angezeigt.

2.5.7 Wie der Kanton die Bürgergemeinde bei der Nachsorge unterstützen kann?

Der Regierungsrat anerkennt, dass die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Deponie Eichenkeller für die Bürgergemeinde Reigoldswil und für die betroffene Privatperson schwierig ist. Der Betrieb, der ohnehin relativ kleinen Deponie Eichenkeller, musste nach kurzer Betriebszeit bzw. geringer Ablagerungsmenge eingestellt werden. Die Einnahmen aus den Deponiegebühren sind aufgrund des vorzeitigen Deponieabschlusses reduziert und die Kosten aufgrund des trotzdem notwendigen Deponieabschlusses bzw. der Nachsorgemassnahmen sind hoch. Diese Situation stellt eine finanzielle Herausforderung dar.

Eine Unterstützung durch den Kanton in finanzieller Hinsicht (z. B. die Übernahme von Kosten von externen Firmen) ist aber ausgeschlossen. Der Kanton kann nicht die Risiken bzw. die Folgekosten im Zusammenhang mit gescheiterten, privatwirtschaftlichen (Deponie) Projekten übernehmen. Dazu fehlt jegliche rechtliche Grundlage und demzufolge steht auch kein Budget für derartige «Risikogarantien» zur Verfügung.

Aufgrund der schwierigen Ausgangslage und der einzigartigen Rahmenbedingungen ist der Regierungsrat aber bereit, die Bürgergemeinde Reigoldswil sowie die betroffene Privatperson unpräjudiziell via die Fachpersonen der entsprechenden kantonalen Ämter (AUE, Amt für Geoinformation (AGI) und Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) mit der Abteilung für Umweltanalytik (UAN)) auf fachlicher Ebene zu unterstützen. Diese Unterstützung umfasst explizit nicht die Kostenübernahme von externen Dienstleistungserbringern.

2.6. Weiteres Vorgehen

Im Lichte dieser Ausführungen und der gegenwärtigen Situation, speziell betreffend PFAS, sind die künftig notwendigen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Nachsorge der Deponie Eichenkeller nicht abschätzbar. Dazu sind weitere Daten und Abklärungen erforderlich.

Das weitere Vorgehen wird mit den Vertretenden der Bürgergemeinde Reigoldswil unter Federführung des AUE besprochen. Dabei werden auch Fachpersonen vom AGI und von ALV/UAN beigezogen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2021/337 «Tragbare Lösung für die Deponie Eichenkeller» abzuschreiben.

Liestal, 20. Oktober 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich